



Informationen für angehende Unternehmer im Taxen- und Mietwagenverkehr

I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wer als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Für welche Verkehre welche Genehmigungen erforderlich sind und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, entnehmen Sie bitte der **Seite 4**.

Für die Erteilung der Genehmigungen sind landesrechtlich unterschiedliche Behörden zuständig. Die Anschriften der Verkehrsbehörden entnehmen Sie bitte der **Seite 5**.

II. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes, dass der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist von den Verkehrsbehörden bei Straßenpersonenverkehrsunternehmen u. a. zu verneinen, wenn beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens weniger als 2.250 € für das erste Fahrzeug oder weniger als 1.250 € beträgt.

Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster (BGBl. 2000 I S 855), die u. a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden darf, zu erbringen.

2. Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes und der Zuverlässigkeit des Antragstellers erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Fachliche Eignung

a) Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmer, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmer, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmer mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen (z. B. Omnibusverkehre), die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform des Straßenpersonenverkehrs beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen.
- Personen, die eine bestandene Abschlussprüfung zum Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt Personenverkehr, zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin, als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV) abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsaka-

demie in Bremen, als Diplom-Betriebswirt/Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn, Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/-wirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden besitzen.

b) Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung kann durch

- eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs nachgewiesen werden, das Straßenpersonenverkehr betreibt. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (s. Anlage) vermittelt haben. Der Bewerber hat der IHK hierzu aussagefähige Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die IHK mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen.
- eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. **Die IHK Dortmund ist zuständig für die Städte Dortmund und Hamm sowie den Kreis Unna.**

III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Prüfungssachgebiete

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen einstündigen Prüfungsteilen und ggf. einer bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Prüfung, die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (150 Punkte) gewichtet sind:

- Teil 1: schriftl. Fragen (offene Fragen/Multiple Choice) zu 40 Prozent (60 Punkte),
- Teil 2: schriftl. Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent (52,5 Punkte),
- Mündliche Prüfung zu 25 Prozent (37,5 Punkte).

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d. h. 90 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d. h. wenn in einem oder in beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil unter 50 % liegt (d. h. im Teil 1 unter 30 Punkten bzw. im Teil 2 unter 26,25 Punkten erreicht wurden).

Sie entfällt ebenfalls, wenn der Prüfling bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (= 90 Punkte) erzielt hat.

Die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) enthält eine Auflistung der Prüfungssachgebiete (siehe Anlage).

2. Anmeldung zur Prüfung (siehe Seite 6)

3. Vorbereitung auf die Prüfung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

Die Prüfungsgebühr beträgt zurzeit 125 Euro.

Stand: 13.04.2011

**Literatur**

- **Lehr-/Übungsbücher**

Bidinger, Rita/Grätz, Thomas:

Der Taxi- und Mietwagenunternehmer, Leitfaden für die Fachkundeprüfung, Verlag Heinrich Vogel, München

Helf-Marx, Christiane:

Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK - Fachrichtung „Taxi und Mietwagen“, Verkehrsverlag HeMa e.K., Recklinghausen

Koch, Walter/Pieper, Klaus:

Taxi-Handbuch - Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer, Huss-Verlag, München

Meißner, Hans/Mattern, Claus:

Das Taxiunternehmen in der Praxis - Ein Leitfa- den zur Betriebsführung, Verlag Heinrich Vogel, München

Knaack, Hartmut:

Vorbereitung auf die IHK Fachkundeprüfung Gü- terverkehr, H. Knaack Verlag, Isernhagen

- **Textausgaben von Rechtsvorschriften**

BOKraft - Textsammlung, J. Fischer Verlag, Düs- seldorf

Krämer, Horst:

Handbuch Personenbeförderungsrecht: Textaus- gabe mit Erläuterungen und Hinweisen, J. Fischer Verlag, Düsseldorf

Steuern- und Tarifordnung:

der jeweiligen Betriebssitz-Gemeinde (bei den Genehmigungsbehörden zu erhalten)

- **Kommentare**

Hole, Hans-Gerhard:

BOKraft, Kommentar, Verlag Heinrich Vogel, München

Krämer, Horst:

BOKraft, Kommentar, Verlag J. Fischer, Düssel- dorf

**Anschriften
der Verkehrsverlage**

- Verkehrsverlag J. Fischer,
Paulusstr. 1, 40237 Düsseldorf
Tel. 02 11/9 91 93-0
- Verkehrsverlag HeMa e.K.
Reiffstr. 2a, 45659 Recklinghausen
Tel. 0 23 61/65 80 90
- Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag,
Neumarkter Str. 18, 81673 München,
Tel. 0 89/43 18 0-0
- Huss-Verlag GmbH
Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80912 München
Tel. 0 89/3 23 91-0, Fax: 0 89/3 23 91-4 16
- H. Knaack Verlag
Buchenweg 10, 30916 Isernhagen
Tel. 0 51 39/6 97 66 1

**Schulungsveranstalter**

Die auf der Seite 5 aufgeführten Schulungsveran- stalter führen Vorbereitungslehrgänge auf die Fachkundeprüfung durch.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



Petra Sundermann ☎ 02 31/54 17-1 54

Petra Preiß ☎ 02 31/54 17-2 75

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:

1. Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,
3. Beförderungen
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird.
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
 - mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
 - von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
 - von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
 - von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
 - von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 - mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,
4. es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.
5. die Mitnahme von umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen, Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, daß das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluß anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muß u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler). Aufträge dürfen nur am Betriebssitz entgegengenommen werden, "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet.

Zuständige Verkehrsbehörden für die Erteilung einer Genehmigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr

Stadt Dortmund
 Amt für Tiefbau und
 Straßenverkehr
 Frau Siegler
 ☎ 02 31/50-2 29 45

Stadt Hamm
 Rechtsamt
 Herr Morscheck
 ☎ 0 23 81/178627

Kreis Unna
 Straßenverkehrsamt
 Frau Friedhof
 ☎ 0 23 03/27-44 36

Schulungsveranstalter

Verkehrsseminare Frank R. Bibow
 Dorfstr. 27 A
 26188 Edeweicht
 ☎ 0 44 86/93 88 44
 Schulungsort Dortmund

Verkehrsseminare- HeMa
 Reiffstr. 2a
 45659 Recklinghausen
 ☎ 0 23 61/6 58 09-0

Taxischulung Kreitz
 Niehler Str. 166
 50733 Köln
 ☎ 02 21/7 60 66 38

Taxischulung Claren
 Osterather Str. 7
 50739 Köln
 ☎ 02 21/1 70 35 85

Taxi-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.
 Kölner Str. 356
 40227 Düsseldorf
 ☎ 02 11/77 76 77

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein e V.
 Siemensstr. 1
 40789 Monheim
 ☎ 0 21 73/95 99 0

Taxi-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.
 Geschäftsstelle Dortmund
 Königswall 42
 44137 Dortmund
 ☎ 02 31/90 60-0

W. Sommerbauer
 Ausbildungsunternehmen für den Personen- und
 Güterkraftverkehr
 Pässeier Steig 6
 45701 Herten
 ☎ 0 23 66/66 80

Verkehrsseminare Marbs e.K.
 Inh. Ellen Hummel
 Lange Str. 12
 74177 Bad Friedrichshall
 ☎ 0 71 36/8 30 22 77

Fachschule Naumann
 Seminare für das Verkehrswesen
 Hobenerweg 19
 57632 Flammersfeld
 ☎ 01 80/2 98 99 89
 Schulungsort Kamen

Frau
 Sabine Schmidt
 von-Thünen-Str. 7
 59069 Hamm
 ☎ 01 75/6 16 04 91

ABG Ausbildungs- und Betreuungszentrum
 Eckendorfer Str. 2-4
 33609 Bielefeld
 ☎ 05 21/26 00 30

Bildungswerk Verkehr Wirtschaft Logistik
 Nordrhein-Westfalen e.V.
 Im Spähenfelde 51
 44143 Dortmund
 ☎ 02 31/55 69 80-4

Verkehrsausbildung Koschnig
 Karl-Liebkechtstrasse 14
 04668 Grimma Nerchau
 ☎ 03 43 82/4 13 71 oder -4 03 29



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund
Petra Sundermann
44127 Dortmund

PRÜFUNGSANMELDUNG

Hiermit melde ich mich zur Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des

- Straßenpersonenverkehrs, ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr
- Taxen- und Mietwagenverkehr

an.

Die Prüfung kann frühestens am: erfolgen.

Name, Vorname:

Straße, Wohnort:

Telefon:

Geburtsdatum, -ort:

Staatsangehörigkeit:

Ort, Datum

Unterschrift



**Orientierungsrahmen
der Industrie- und Handelskammern
für die Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung
für den Taxen- und Mietwagenverkehr**

Vorbemerkung

Die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851) in der jeweils geltenden Fassung gibt in ihrer Anlage 3 zu § 3 PBZugV die Prüfungssachgebiete der Fachkundeprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr vor.

Der nachfolgende Orientierungsrahmen enthält eine Konkretisierung der Prüfungsinhalte.

© DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG
Industrie- und Handelskammern
September 2007

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1. Recht		
1.1 Personenbeförderungsrecht	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none">- den Ordnungsrahmen für den Taxen- und Mietwagenverkehr, die Regelungen für den Zugang zum Beruf sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen,- die Regelungen für die Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr kennen.	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum PBefG Freistellungsverordnung zum PBefG
1.2 Gewerberecht (Grundzüge)	Der Bewerber muss die allgemeinen Regelungen für die Gründung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs kennen.	Gewerbeordnung (GewO)
1.3 Straßenverkehrsrecht	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none">- die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung usw.),- die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht kennen.	Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) StVG, StVZO StVO (Busspuren, Anschnallpflicht)

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.4 Arbeitsrecht	<p>Der Bewerber muss insbesondere kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Regeln für Arbeitsverträge von Taxen- und Mietwagenunternehmen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.), - das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals. 	<p>u.a.:</p> <p>Fahrpersonalgesetz (FPersG) Arbeitszeitgesetz Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) Jugendarbeitsschutzgesetz Kündigungsschutzgesetz Bundesurlaubsgesetz Entgeltfortzahlungsgesetz Mutterschutzgesetz SGB IX Teilzeit- und Befristungsgesetz</p>
1.5 Sozialversicherungsrecht	<p>Der Bewerber muss die sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers kennen.</p>	<p>Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB)</p>
1.6 Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die wichtigsten Vertragstypen, die im Taxen- und Mietwagenverkehr üblich sind, kennen, - in der Lage sein, einen Beförderungsvertrag auszuhandeln. 	<p>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) PBefG</p>
1.7 Handelsrecht	<p>Der Bewerber muss Grundkenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften zur Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.</p>	<p>Gesellschaftsrecht nach HGB und BGB</p>

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.8 Steuerrecht	Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für <ul style="list-style-type: none"> - die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen (u.a. die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen), - die Kraftfahrzeugsteuern, die Einkommenssteuern und die Gewerbesteuer. 	Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Einkommensteuergesetz (EStG) Umsatzsteuergesetz (UStG), Richtlinien (UStR) Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens		
2.1 Zahlungsverkehr	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen, - Grundkenntnisse der verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, usw.) haben, - die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens ermitteln können. 	Scheckkarten, Kreditkartensysteme, Wechselschuldner, Wechselgläubiger, die Arten der Lastschriftverfahren, Überweisung, verschiedene Finanzierungsarten (Eigen- und Fremdfinanzierung), Darlehensarten, Kreditsicherung Finanzplanung und -analyse
2.2 Kostenrechnung	Der Bewerber muss insbesondere die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer oder Fahrt berechnen können.	Kostenrechnungssysteme, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger-, Deckungsbeitragsrechnung, Kosten- und Angebotskalkulation.
2.3 Beförderungsentgelte und -bedingungen	Der Bewerber muss insbesondere Beförderungsentgelte kalkulieren können.	
2.4 Beförderungsdokumente	Der Bewerber muss insbesondere die bei jeder Beförderung mitzuführenden Schriftstücke und die Aufbewahrungsfristen kennen.	fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmerbezogene Beförderungsdokumente

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.5 Buchführung	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeinen Verpflichtungen bzgl. Führung von Geschäftsbüchern, Aufbewahrungsfristen usw. kennen - ein Kassenbuch führen können, - Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Einnahme-/Ausgaben-Überschussrechnung haben. 	§ 238 HGB, §§ 140 – 141 AO, § 22 UStG, § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz, Abgabenordnung Inventur, Inventar, Abschreibung, Grundbuch, Hauptbuch, Kassenbuch, Kontenführung, Aufbewahrungspflichten
2.6 Versicherungswesen	Der Bewerber muss insbesondere die im Taxen- und Mietwagenverkehr vorgeschriebenen Versicherungen (vor allem Kraftfahrthaftpflichtversicherung, gesetzliche Unfallversicherung) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen.	Haftpflichtversicherungen (u.a. Kfz.-Haftpflicht, Betriebshaftpflicht) Rechtsschutzversicherungen (Verkehrs-, Betriebs-, Privatrechtsschutz) Sachversicherungen (u.a. Fahrzeug-, Betriebsschaden-, Gebäude-, Einrichtungsver Versicherungen) Persönliche Versicherungen (u.a. Alter, Krankheit, Pflege)
3. Technische Normen und technischer Betrieb		
3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge	Der Bewerber muss insbesondere die Formalitäten für die Erteilung der Betriebserlaubnis und die Zulassung dieser Fahrzeuge kennen.	StVZO, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) BOKraft
3.2 Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge	Der Bewerber muss insbesondere die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge je nach Einsatzzweck kennen.	BOKraft StVZO, StVO

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3.3 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihre Ausrüstung aufstellen können, - die Vorschriften für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen. 	StVZO, BOKraft Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung, Untersuchungsfristen, Nachweisformen, Wartungspläne
3.4 Bereitstellung der Fahrzeuge	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die gesetzlichen Bestimmungen für das Bereitstellen von Taxen/Mietwagen, - die Regeln für das Verhalten an Taxenhalteplätzen kennen. 	PBefG StVO (ggf. Taxenordnung)
3.5 Fernsprech- und Funkverkehr	Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für die Vergabe von Frequenzen und den Betrieb eines Funknetzes kennen.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Telekommunikationsgesetz (TKG), insb. §§ 55 Abs. 9, 61 Abs. 1 und 2, 132 Abs. 1 und 3
4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge		
4.1 Verkehrssicherheit	Der Bewerber muss insbesondere Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge und der Ausrüstung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können.	BGG-Nr. 915 "Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal", straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu besonderen Gefahren (Verkehrszeichen), Bremsen von Fahrzeugen
4.2 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind	Der Bewerber muss insbesondere in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen und schweren Verstößen zu vermeiden.	Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, insbesondere UVV "Fahrzeuge" (BGV D 29), „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1)

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
4.3 Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere die Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge kennen, - Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Kraftfahrzeuge und gegen Lärmbelästigung treffen können. 	§ 47 StVZO (Abgase) § 47a StVZO (Abgasuntersuchung) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Altölverordnung Wasserhaushaltsgesetz Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und hierzu erlassene, verkehrsrelevante Verordnungen (u.a. 22. BImSchV, 35. BImSchV)
5. Grenzüberschreitender Straßenpersonenverkehr		
5.1 Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt	Der Bewerber muss wissen, welche Personenbeförderungen in das benachbarte Ausland und im benachbarten Ausland zulässig sind.	§§ 52, 53 PBefG Funkverkehr
5.2 Pass- und zollrechtliche Vorschriften mit Bedeutung für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none"> - in Grundzügen wissen, welche Waren nicht befördert werden dürfen und in welchen Fällen Waren abgabenfrei mitgebracht werden dürfen, - welche personenbezogenen Ausweispapiere es gibt. 	Reisepass, Visum, internationale grüne Versicherungskarte, Mitnahme z.B. von Betäubungsmitteln, Waffen, Sprengstoffen
5.3. Beförderungsdokumente	Der Bewerber muss die bei Auslandsfahrten mitzuführenden Schriftstücke kennen.	fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmerbezogene Beförderungsdokumente